



Unternehmensnachfolge / güter- und erbrechtliche Aspekte

Für eine nachhaltige und erfolgreiche Unternehmensnachfolge sind oft verschiedene Themen in den Bereichen Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht, Güter- und Erbrecht, Steuerrecht, übriges Familienrecht, Vorsorge und Sozialversicherungen zu klären. Es gilt unter Berücksichtigung aller Themen und Gewichtung aller Vor-/Nachteile im Nachfolgeprozess die geeignete Lösung zu finden.

Gemäss dem Bericht «Erfolgsfaktoren für Schweizer KMU» der Crédit Suisse vom Juni 2013 werden rund 40% der Unternehmen im Kreis der Familie «Family-Buy-Out» übertragen. Aber nicht nur dann können sich güter- und erbrechtliche Themen stellen, sondern auch dann, wenn eine Übernahme durch das bisherige Management «Management-Buy-Out» oder durch Dritte «Management-Buy-In» erfolgt.

In diesem Zusammenhang ist auch immer wieder darauf hinzuweisen, dass man die Unternehmensnachfolge und insbesondere auch die Klärung der güter- und erbrechtlichen Aspekte **frühzeitig** angehen sollte.

Im Güter- und Erbrecht gibt es verschiedene Werkzeuge, welche die Unternehmensnachfolge mitbestimmen oder erheblich beeinflussen können. Es können erbrechtliche «Hindernisse» beseitigt oder zumindest entsprechende Risiken zur Verhinderung einer erfolgreichen Unternehmensnachfolge minimiert werden:

- Verfügungen von Todes wegen mit Erbvertrag, letztwilliger Verfügung, Erbzuwendungsvertrag, Vermächtnis, Festlegung der Teilungsvorschriften, Einsetzung eines Willensvollstreckers;
- Ausgleichung zu Lebzeiten (Erbvorbezüge/Schenkungen) mit Bestimmungen zur Anordnung der Ausgleichspflicht, Beschränkungen der Ausgleichspflicht unter Berücksichtigung «Todestagprinzip» und dem Umgang mit allfälligen Wertveränderungen;
- Herabsetzung oder Einschränkung des Pflichtteilschutzes unter Berücksichtigung der weitgehenden Pflichtteile für Nachkommen, Ehegatte und Eltern, wobei auch der Pflichtteilsverzicht unter Einwilligung der pflichtteilsgeschützten mündigen sowie urteilsfähigen Personen ein entsprechendes Planungsinstrument sein kann.



Auch beim Güterrecht gibt es verschiedene Möglichkeiten eine erfolgreiche Unternehmensnachfolge zu unterstützen, welche mittels Ehevertrag geregelt werden können:

- Güterrechtliche Vorschlagszuwendung des überlebenden Ehegatten unter Berücksichtigung der Pflichtteilsansprüche der nicht gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen (ZGB Art. 216);
- Möglichkeit Vermögenswerte der Errungenschaftsbeteiligung, die für die Ausübung eines Berufes oder den Betrieb eines Gewerbes bestimmt sind, zu Eigengut zu erklären (ZGB Art. 199 Abs. 1);
- Zuweisung der Erträge aus Eigengut in Eigengut und nicht in die Errungenschaft des überlebenden Ehegatten (ZGB Art. 199 Abs. 2);
- Erklärung eines ausserordentlichen Güterstandes mit Gütergemeinschaft (ZGB Art. 221 ff) oder Gütertrennung (ZGB Art. 247 ff).

Immer auch mit zu berücksichtigen sind Rechtsgrundlagen des übrigen Familienrechtes. Diesbezüglich möchten wir insbesondere auf die Rechtsansprüche des Unternehmer-Ehegatten (Art. 165 ZGB) hinweisen, welche mit geeigneten Massnahmen verhindert werden können (z.B. Arbeitsvertrag mit angemessener Entschädigung für den im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten). Zudem sollte jeder Unternehmer auch mittels Vorsorgeauftrag geeignete Massnahmen bei Vorliegen einer Urteilsunfähigkeit geregelt haben, um nicht die Entscheidungsfreiheit oder sogar die Fortführung des Unternehmens zu gefährden.

Wir empfehlen Ihnen Ihre Unternehmensnachfolge als längerfristiges Projekt anzugehen. Die güter- und erbrechtlichen Aspekte sollten bereits bei der Unternehmensübernahme zum Thema werden. Was es zu regeln gibt, sollte unter Lebenden geregelt werden, verschiedene Möglichkeiten immer auch aus der Sicht des Güter- und Erbrechtes geprüft und die Herausforderungen frühzeitig mit einem Experten-Team (Fachleute in den Bereichen Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht, Güter- und Erbrecht, Steuerrecht, übriges Familienrecht, Vorsorge und Sozialversicherungen) angegangen werden. Zögern Sie nicht, hierfür das Experten-Team von der awit zu kontaktieren.



Daniel Wartenweiler

Partner und Leiter Kompetenzbereich Steuern & Recht
Treuhandler mit eidg. Fachausweis
Sozialversicherungsfachmann mit eidg. Fachausweis